

Beschlussvorlage

Amt:	Abteilung I	Datum:	22.08.2017
Bearbeiter:	Petra Juilfs	Vorlage Nr.:	2017/165

Beratungsfolge	Status	Termin	Behandlung
Verwaltungsausschuss	N	05.09.2017	Vorberatung
Rat	Ö	21.09.2017	Entscheidung

Betreff:

Richtlinien für die Ehrung von Ratsmitgliedern

Schilderung der Sach- und Rechtslage

Der Rat der Gemeinde Bockhorn hat am 24.09.1968 beschlossen, ausscheidende Ratsmitglieder nach mindestens 10jähriger Ratszugehörigkeit zu ehren. Bei diesem Beschluss ist von einer Wahlperiode von 4 Jahren ausgegangen worden. Nach § 33 NGO i.d.F. vom 18.10.1977 beträgt die Wahlperiode seit dem 01.01.1976 jeweils 5 Jahre. Daraufhin wurde mit Ratsbeschluss vom 28.07.1981 die zu ehrende Ratsmitgliedschaft auf 15 Jahre festgesetzt und der entsprechende Grundsatzbeschluss entsprechend geändert.

Bislang wurden vom Niedersächsischen Städte- und Gemeindebund Ratsmitglieder ab 20 Jahre Ratszugehörigkeit geehrt. Mit Rundschreiben Nr. 076/2017 hat der Städte- und Gemeindebund mitgeteilt, dass für alle ab 01.01.2018 eintretenden Ehrungen künftig neue Ehrungsrichtlinien gelten. Ratsmitglieder sollen bereits ab 15 Jahre Ratszugehörigkeit vom Niedersächsischen Städte- und Gemeindebund geehrt werden. Da die Gemeinde selbst bislang Ratsmitglieder mit einer Ratszugehörigkeit von 15 Jahren aufgrund oben genannter eigener Ehrungsrichtlinien geehrt hat, würde es in Zukunft zu einer Doppelehrung kommen. Aus diesem Grund schlägt die Verwaltung vor, die Ehrungsrichtlinien der Gemeinde Bockhorn zurückziehen und eine Aufhebung des Grundsatzbeschlusses vom 24.09.1968 vorzunehmen.

Finanzielle Auswirkungen

Einsparungen bei der Beschaffung von Ehrungsgeschenken.

Beschlussvorschlag

Der Grundsatzbeschluss vom 24.09.1968 „Ehrung von Ratsmitgliedern anlässlich langjähriger Mitgliedschaft im Rat der Gemeinde Bockhorn wird mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

Meinen
Bürgermeister

Anlagen

Rundschreibern des Niedersächsischen Städte- und Gemeindebundes Nr. 076/2017.